



Entgeltordnung **für die Volkshochschule der Gemeinde Süsel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.7.2015 (GVOBl. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 15.12.2016 die folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Süsel – VHS Süsel – erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Volkshochschule Süsel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Süsel.

§ 2 Grundsätze

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Süsel werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltangaben beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit von je 45 Minuten, soweit nicht ausdrücklich eine andere Einheit benannt ist. Bei der Planung und Durchführung von Kursangeboten ist grundsätzlich mindestens eine Deckung des Honorars und der Fahrtkosten für die Dozenten anzustreben. Über Ausnahmefälle entscheidet die VHS-Leitung unter Berücksichtigung besonderer Umstände oder Bedingungen.

§ 3 Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten festgelegt, in Abhängigkeit von einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl. Dieses erfolgt durch die VHS-Leitung in Abstimmung mit dem VHS-Beirat.

Hierbei werden neben den Kosten der Unterrichtseinheiten (Honorarvereinbarung), Fahrtkosten, extra Kosten mit Nachweis, Verwaltungskosten mit 1,00 € je Teilnehmer und Kurstag und Gebäudekosten je Veranstaltungstag entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Grundstücken, Einrichtungen und Sachmitteln in der zurzeit gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

Die Entgelte für Vorträge betragen 6,00 € je Veranstaltung.

Die Entgelte für Studienfahrten werden in einem Haushaltsjahr kostendeckend kalkuliert.

Als Mindestentgelte werden für die einzelnen Bereiche folgende Entgelte festgesetzt.

Gesellschaft	2,50 €
Ausbildung und Beruf	2,50 €
Sprachen	2,50 €

Gesundheit und Sport	2,50 €
Kultur	2,50 €
Spezial	3,00 €

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen der Volkshochschule Süsel finden nur dann statt, wenn die im Vorwege von der VHS-Leitung/dem VHS-Beirat je Kurs festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. In Ausnahmefällen kann die VHS-Leitung hiervon abweichen.

§ 5 Höhe der Honorare

Die Honorare und der Umfang der Lehrtätigkeit werden von der VHS-Leitung in einer schriftlichen Honorarvereinbarung vor Veröffentlichung des jeweils angebotenen Kurses vereinbart.

Die Honorare der Dozenten betragen für alle Kurse grundsätzlich 20,00 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten). In begründeten Ausnahmefällen kann ein abweichendes Entgelt vereinbart werden, z.B. bei einem extrem hohen Arbeitsaufwand oder der Notwendigkeit einer besonderen Qualifikation.

Für die Organisation und Betreuung der Studienfahrten werden keine Honorare gezahlt.

Fahrkosten werden im Rahmen der Honorarvereinbarung festgesetzt und in folgender Höhe erstattet.

- Kosten für die Nutzung des ÖPNV entsprechend der Nachweise
- Kosten für die Nutzung PKW: 0,13 € je gefahrener Kilometer

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Ein Honorar wird nur für durchgeführte Kursstunden, die nach Maßgabe des Programms durchgeführt werden, gezahlt.

Für Kursstunden, die die Dozenten über die Honorarvereinbarung hinaus zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.

§ 6 Teilnahmebedingungen

(1) Anmeldungen

1. Eine Anmeldung hat vor der Teilnahme an einem Kurs telefonisch, online, schriftlich mit Hilfe der innen liegenden Anmeldeformulare oder vor Ort bei der VHS zu erfolgen. Anmeldungen werden ausschließlich von der VHS Süsel – Geschäftsstelle entgegen genommen. Teilnehmende von Fortsetzungskursen müssen sich ebenfalls auf diese Weise neu anmelden.
2. Da nur begrenzt Plätze vorhanden sind, ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich.
3. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sofern alle Plätze belegt sind, erfolgt eine unverbindliche Vormerkung auf der

- Warteliste, um ggf. nachrücken lassen zu können, wenn ein Platz frei wird.
4. Eine Anmeldung gilt als angenommen, sobald sie von der VHS Süsel registriert und bestätigt wurde. Auch eine mündliche Zusage gilt als Bestätigung.
 5. Mit der Anmeldung erkennt jeder Teilnehmende die Entgeltordnung der VHS Süsel an. Sie ist in der Geschäftsstelle einzusehen.

(2) Zustandekommen der Veranstaltungen

Die Volkshochschule ist nicht verpflichtet, Veranstaltungen beginnen zu lassen, bei denen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis eine Woche vor dem ersten Termin nicht erreicht ist. Wird eine Veranstaltung daraufhin nicht durchgeführt, werden die Teilnehmenden benachrichtigt und Entgelte vollständig rückerstattet.

(3) Teilnahmeentgelt

1. Das Teilnahmeentgelt ist vor Kursbeginn in voller Höhe fällig. Barzahlung ist nur bei der Gemeinde Süsel möglich. Gegen Abgabe einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) wird das Entgelt abgebucht.
2. Die Anmeldebestätigung ist gleichzeitig Zahlungsaufforderung. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.

(4) Bankverbindungen

Empfänger: Gemeindekasse Süsel
IBAN: DE02 2135 2240 0000 0045 80
BIC: NOLADE21HOL
Bei der Sparkasse Holstein

Die jeweilige Kursnummer ist immer anzugeben.

(5) Ermäßigungen

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmer und Teilnehmerinnen eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres sowie für Personen, die Arbeitslosengeld I (SGB III) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Grundsicherung (SGB XII) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) beziehen, wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Nachweises 50 % Ermäßigung gewährt. Für Inhaber der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein wird auf Antrag und nach Vorlage des entsprechenden Nachweises 10 % Ermäßigung gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung. Die Ermäßigung entfällt, wenn der Kurs von anderen öffentlichen Stellen gefördert wird; ebenso wird keine Ermäßigung bei Vorträgen, Studienreisen und entsprechend gekennzeichneten Kursen sowie auf Lehrmaterialien und Lebensmittel gewährt.

(6) Stornierung einer Anmeldung

1. Eine Stornierung der Anmeldung muss spätestens am dritten Werktag vor Veranstaltungsbeginn der VHS Süsel bekannt gegeben werden. Abmeldungen bei den Kursleitenden sind unwirksam. Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt ebenfalls nicht als Abmeldung.
2. Für Studienfahrten und Bildungsurlaub gilt das eingeschränkte Rücktrittsrecht. Bei Bildungsurlaubsveranstaltungen muss die Abmeldung mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Für Studienfahrten gelten

- gesonderte Rücktrittsbedingungen.
3. Die Nichteinhaltung der Abmeldefristen verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung von 50 % des Entgelts. Ohne Abmeldung wird das volle Entgelt fällig.
 4. Bei einer Abmeldung nach Kursbeginn wird das volle Entgelt fällig. Nur aus zwingenden Gründen (Wegzug, langfristige Erkrankung u. a.) kann das Entgelt gegen einen schriftlichen Nachweis (ärztliches Attest, Meldebescheinigung u. a.) anteilig berechnet werden.
 5. Gesonderte Bedingungen gelten für entsprechend gekennzeichnete Veranstaltungen.

(7) Entgelterstattung

1. Das volle Entgelt wird erstattet
 - bei Rücktritt von der Anmeldung innerhalb der Abmeldefrist,
 - wenn ein Kurs seitens der VHS abgesagt wurde.
2. Erstattungsfähiges Entgelt (ab 10,00 Euro) wird nur auf Antrag des Teilnehmenden rücküberwiesen. Beträgt das erstattungsfähige Entgelt weniger als 10,00 Euro wird es in der Regel dem Kundenkonto des Teilnehmenden gutgeschrieben und mit der nächsten Kursbuchung verrechnet.

(8) Teilnahmebescheinigung

Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 1.7.2017 in Kraft.

Süsel, den 21.12.2016

Holger Reinholdt
Bürgermeister